

Boden- und Düngungstag 2024

Aktuelle Informationen zur Umsetzung der Düngeverordnung

Felix Holst

LMS Agrarberatung GmbH,
Zuständige Stelle für landwirtschaftliches Fachrecht und Beratung (LFB)

Inhalt

- Aktueller Stand zur HIN-Datenbank
- Neuregelungen zur Stickstoff-Düngebedarfsermittlung
 - Überschreitung des Düngebedarfs bei nachträglich eintretenden Umständen
 - Herbsdüngung
- Vorgaben der Düngeverordnung, die ab 1. Februar 2025 gelten
- Hinweise und Empfehlungen zum Düngestart

Aktueller Stand zur HIN-Datenbank

- Keine Meldung zum 31.3.2024
- Freischaltung der „Echtumgebung“ im Jahresverlauf 2024 zur freiwilligen Nutzung
- Termin für erstmalige verpflichtende Meldung ist abhängig vom...
 - Inkrafttreten neues Düngegesetz und Monitoringverordnung des Bundes
- Schulungen werden nach Bedarf organisiert

Startseite ▶ Landw. Fachrecht und Beratung

Zuständige Stelle für landwirtschaftliches Fachrecht und Beratung - LFB

Wir begrüßen Sie auf der Internetseite der zuständigen Stelle für landwirtschaftliches Fachrecht und Beratung in MV (LFB). Hier erhalten Sie Informationen zu fachlichen Fragen und Problemen der Düngung und der Anwendung von Düngemitteln, zum landwirtschaftlichen Wasser- und Bodenschutz sowie zur Anwendung von organischen Reststoffen, Bodenaushub und Baggergut auf landwirtschaftlichen Flächen. Daneben beraten wir Sie zu rechtlichen Anforderungen, die sich aus dem Düngemittelrecht, der Bodenschutzgesetzgebung, dem Wasserrecht und den abfallrechtlichen Vorgaben ergeben.



**Düngung und
Nährstoffbilanzierung -
Düngeverordnung**

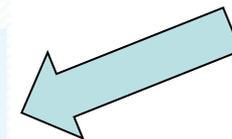


**Düngemittelverkehr und
Düngemittel -
Düngemittelverordnung**

Hier gehts zur:

Anmeldung LFB-Newsletter

Erhalten Sie von uns alle aktuellen Fachinfos direkt per E-Mail.



LFB NEWS

Neue Fachinfos:

- ↕ **Nmin-Winterungen 2024**
- ↕ **Smin-Winterungen 2024**
- ↕ **Düngungsverbot und Sperrzeiten nach DüV 2020_07-2023**

KONTAKT

LFB

Zuständige Stelle für landwirtschaftliches Fachrecht und Beratung

Graf-Lippe-Straße 1
18059 Rostock
Leitung: Felix Holst

Hinweis zum Düngeplanungsprogramm des Landes

- Fehler in aktueller Programmversion (Version 1.9)
 - Fehlerhafte Zu- und Abschläge bei Ertragsangaben mit Dezimalstellen
 - Empfehlung: Erträge nur als ganze Zahlen eingeben (ohne Kommastellen)
- Fehler wird mit nächstem Update behoben



Programme Stammdaten

Hinweis: Da es sich um eine lokale Fachanwendung handelt, die sich ausschließlich auf dem PC des Anwenders befindet, muss eine regelmäßige Datensicherung durch den Anwender erfolgen. Wechseln sie hierfür in den Menüpunkt "Programm" und wählen den Reiter "Datensicherung anlegen". Wir empfehlen ein externes Speichermedium (USB-Stick oder externe Festplatte) zum Ablegen der Datensicherung.

Düngeplanungen:

- [Düngeplanung anlegen / bearbeiten](#)

Betriebsdaten:

- [Bewirtschafter anlegen / bearbeiten](#)
- [Bewirtschafter exportieren](#)
- [Bewirtschafter importieren](#)

Bodenuntersuchungen:

- [Bodenuntersuchungen anlegen / bearbeiten](#)
- [Bodenuntersuchungen importieren](#)

Neuregelungen zur Stickstoff-Düngebedarfsermittlung

Überschreitung des Düngebedarfs bei nachträglichen Umständen nach § 3 Absatz 3 DüV:

- Der ... ermittelte Düngebedarf darf im Rahmen der geplanten Düngungsmaßnahme nicht überschritten werden... Abweichend von Satz 1 sind Überschreitungen des ... Düngebedarfs um höchstens 10 Prozent ... zulässig, soweit auf Grund nachträglich eintretender Umstände, insbesondere Bestandsentwicklung oder Witterungsereignisse, ein höherer Düngebedarf besteht. Im Falle des Satzes 3 hat der Betriebsinhaber vor dem Aufbringen der dort genannten Stoffe
 1. den Düngebedarf der Kultur für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit unter Beachtung der Vorgaben des § 4 und
 2. nach Maßgabe der nach Landesrecht zuständigen Stelle erneut zu ermitteln.

Überschreitung des Düngebedarfs bei nachträglichen Umständen

Nachträglich eintretende Umstände:

- Umstand muss nach der Düngebedarfsermittlung bzw. der ersten Düngung im Frühjahr eintreten
 - unzureichende Bestandesentwicklung zu Vegetationsbeginn (z.B. durch Spätsaat) ist kein nachträglicher Umstand
 - Umstand muss außergewöhnlich sein (darf nur selten auftreten)

Neuregelung ab 2024

- Zuschläge nur bei Winterweizen (E, A, B) zur Qualitätsabsicherung zulässig
- Voraussetzung:
 - überdurchschnittliche Bestandesentwicklung ab EC 37
≥ 700 ährentragende Halme pro Quadratmeter (Bonitur und Foto mit Geokoordinaten als Nachweis)
- Zuschläge aufgrund anderer Umstände nur mit Zustimmung/ nach Freigabe der LFB



DEUTSCHLANDÜBERSICHT

MEIN AGRARWETTER

ALLGEMEINE HINWEISE

Startseite > Mein Agrarwetter > Pflanzenbau > Getreide

Stationsauswahl

Agrarwetter

Pflanzenbau

Grünland

Winterraps

Getreide

Zuckerrüben

Mais

Kartoffeln

Obstbau

Forstwirtschaft

Tierhaltung

Rückblicke

Teterow (33 m)

Stationsbetreiber: Deutscher Wetterdienst

Zeitangabe in UTC, d.h. UTC=MESZ-2 bzw. UTC=MEZ-1

	Heute	Mo 26.2.	Dj 27.2.	Mi 28.2.	Do 29.2.	Fr 1.3.	Sa 2.3.
9 °C	9 °C	7 °C	6 °C	8 °C	10 °C	11 °C	
1 °C	1 °C	1 °C	0 °C	0 °C	3 °C	4 °C	
☀ 4 h	☀ 4 h	☀ 3 h	☀ 3 h	☀ 5 h	☀ 3 h	☀ 4 h	
♁ 0 mm	♁ 0 mm	♁ 0 mm	♁ 0 mm	♁ 0 mm	♁ 0 mm	♁ 0 mm	

Bodenwasserhaushalt (0 - 90 cm)

Winterweizen, leichter Boden

Bodenfeuchte [% nFK]	Heute	Mo 26.2.	Dj 27.2.	Mi 28.2.	Do 29.2.	Fr 1.3.	Sa 2.3.
0 - 10 cm	94	88	84	82	79	77	74
10 - 20 cm	97	95	92	90	87	85	83
20 - 30 cm	99	98	97	95	93	91	89
30 - 60 cm	103	101	100	99	99	97	96
60 - 90 cm	107	105	104	103	102	101	101
Sickerwasser/ kapillarer Aufstieg [mm]	2	1,8	1,6	1,5	1,4	1,3	1,2
Bodenwasser [mm]							
pflanzenverfügbar	151	148	145	143	141	139	137
freier Speicher	0	0	2	4	6	8	10



Quelle:
<https://isabel.dwd.de>,
https://www.dwd.de/DE/fachnutzer/landwirtschaft/5_bofeuvview/_node.html

Düngebedarfsermittlung zur Herbstdüngung - **Ackerland**

Regelung seit Sommer/ Herbst 2020 (neue DüV)

- Vollständige Düngebedarfsermittlung nach § 4 (1) DüV vor erster Düngung im Herbst gefordert
- ABER:
 - aktuelle Erträge oftmals noch nicht bekannt (v.a. bei frühen Düngeterminen)
 - Nmin-Werte liegen erst im folgenden Frühjahr vor
 - Deckelung der Herbstdüngung auf 60 kg Gesamt-N/ha und 30 kg NH₄-N/ha

Neuregelung ab Sommer/ Herbst 2024

- Düngebedarfsermittlung zur Herbstdüngung nach vereinfachtem Verfahren
- Prüfung der Zulässigkeit einer Herbstdüngung (Kulisse, Aussattermin, Vorfrucht)
- Dokumentation mit Formblatt oder Düngeplanungsprogramm
- Düngemaßnahme ist weiterhin innerhalb von 2 Tagen zu dokumentieren

Düngebedarfsermittlung zur Herbstdüngung – **Grünland***

Regelung seit DüV 2017

- Düngung nach dem letzten Schnitt gilt als vorweggenommene erste Düngung für das Folgejahr
 - N-Anrechnung im Folgejahr wie im Jahr der Aufbringung (100% Mineraldünger, Mindestwirksamkeit bzw. N-verfügbar bei organischen Düngern)

Neuregelung ab Frühjahr 2024

- Düngung nach dem letzten Schnitt bis Sperrzeitbeginn muss vom Düngebedarf im aktuellen Jahr gedeckt sein
- N aus organischer Düngung nach letztem Schnitt wird im Folgejahr zu 10 % angerechnet (gehört zur organischen Düngung des Vorjahres)
- Düngemaßnahme ist innerhalb von 2 Tagen zu dokumentieren (im Aufbringungsjahr)

*gilt auch für mehrschnittiges Feldfutter

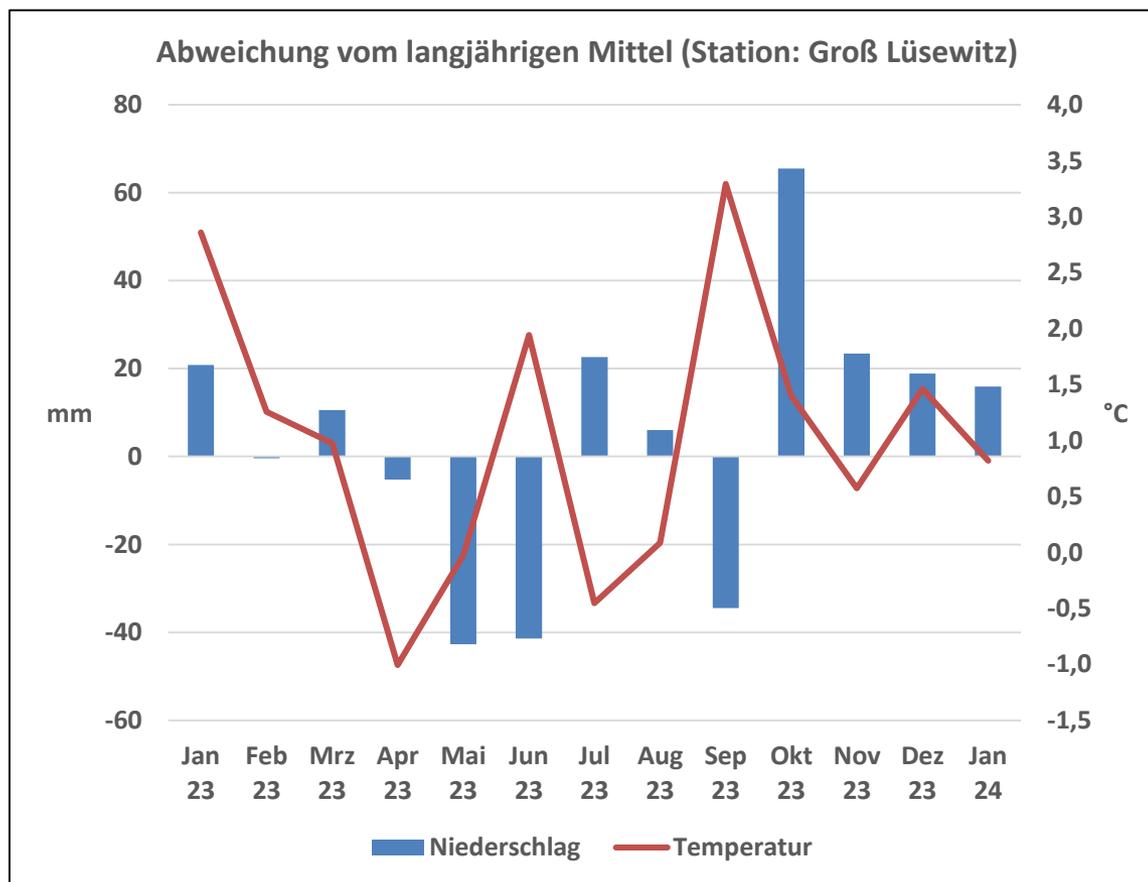
Vorgaben der Düngeverordnung, die ab 1. Februar 2025 gelten

- streifenförmig, bodennahe Aufbringung flüssiger organischer Düngemittel auf Grünland und auf Ackerland mit mehrschnittigem Feldfutterbau
 - Prallteller- oder Schwenkverteiler nur noch auf unbestelltem Ackerland mit nachfolgender Einarbeitung einsetzbar
- Einarbeitung von organischen Düngemitteln innerhalb von 1 Stunde nach der Aufbringung auf unbestelltem Ackerland
 - ausgenommen: Festmist von Huf- und Klauentieren, Kompost, organ. Düngemittel mit < 2 % TS
- Erhöhung der Mindestwerte für die N-Ausnutzung im Aufbringungsjahr auf Grünland und auf Ackerland mit mehrschnittigem Feldfutter bei bestimmten flüssigen organischen Düngemitteln

	Mindestwirksamkeit (% von Gesamt-N)	
	Aktuell	Ab 1.2.2025
Rindergülle	50	60
Schweinegülle	60	70
Gärrest flüssig	50	60

Hinweise und Empfehlungen zum Düngestart





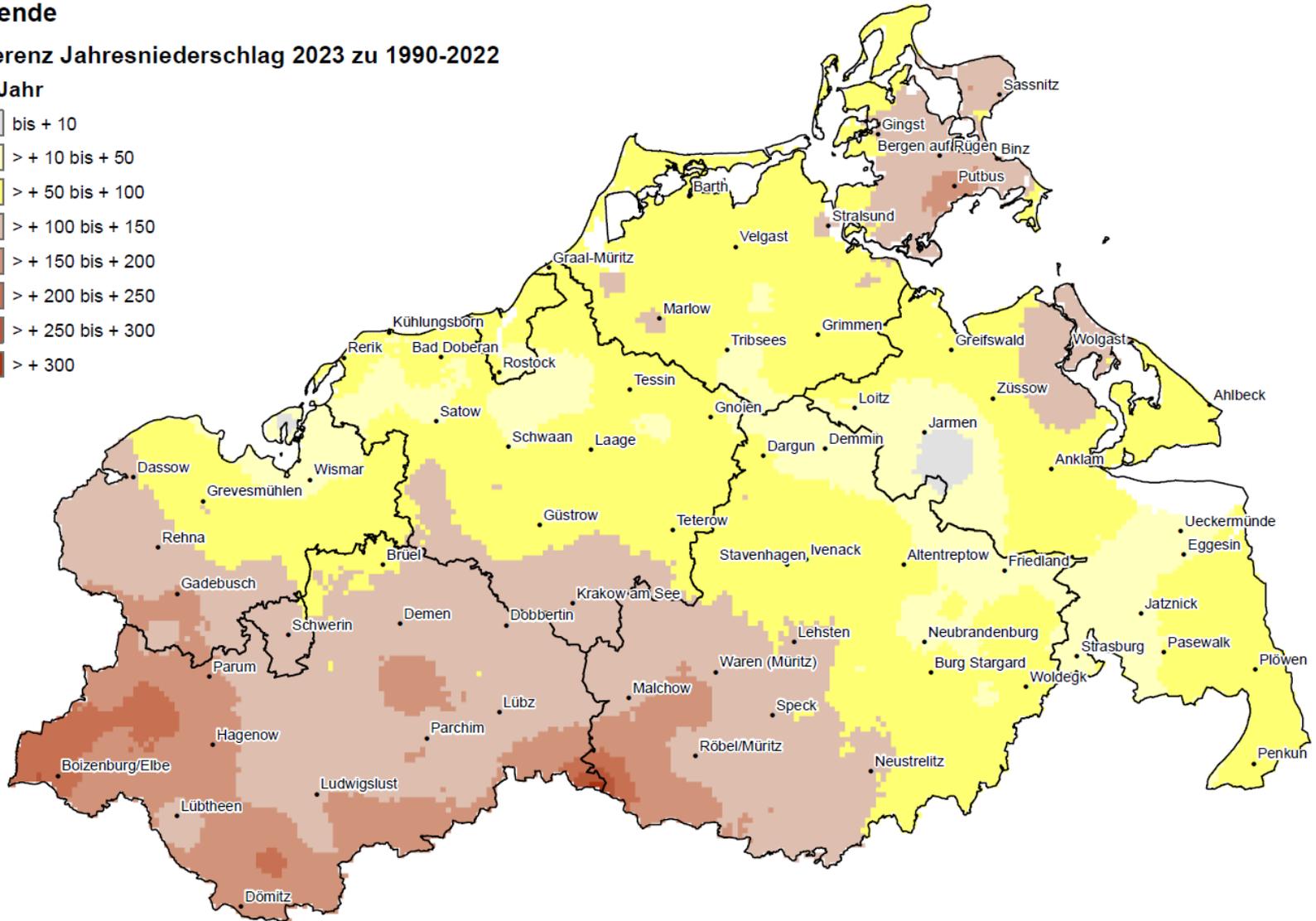
Groß Lüsewitz	Niederschlagssumme (mm)	Durchschnittstemperatur (° C)
2023	670	10,0
1990-2020	626	8,9

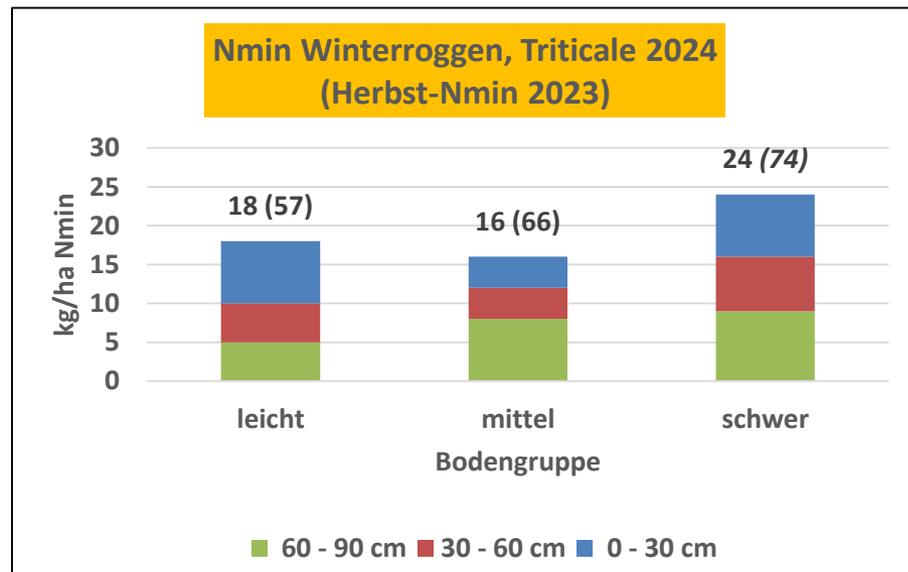
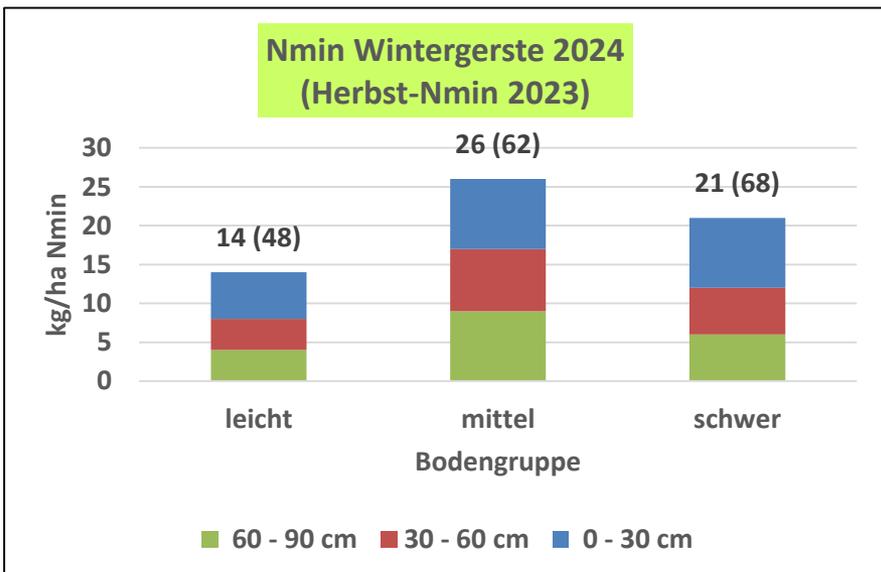
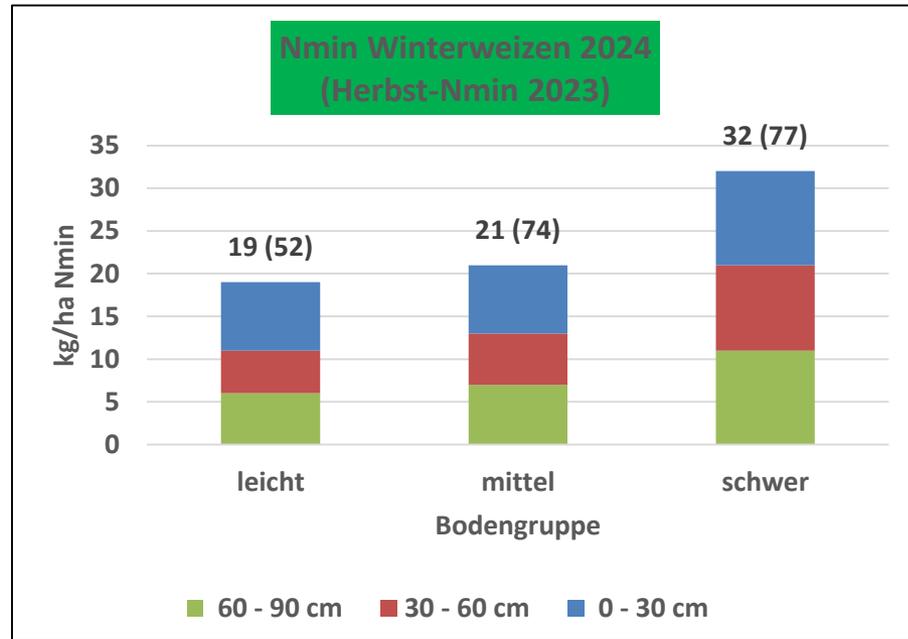
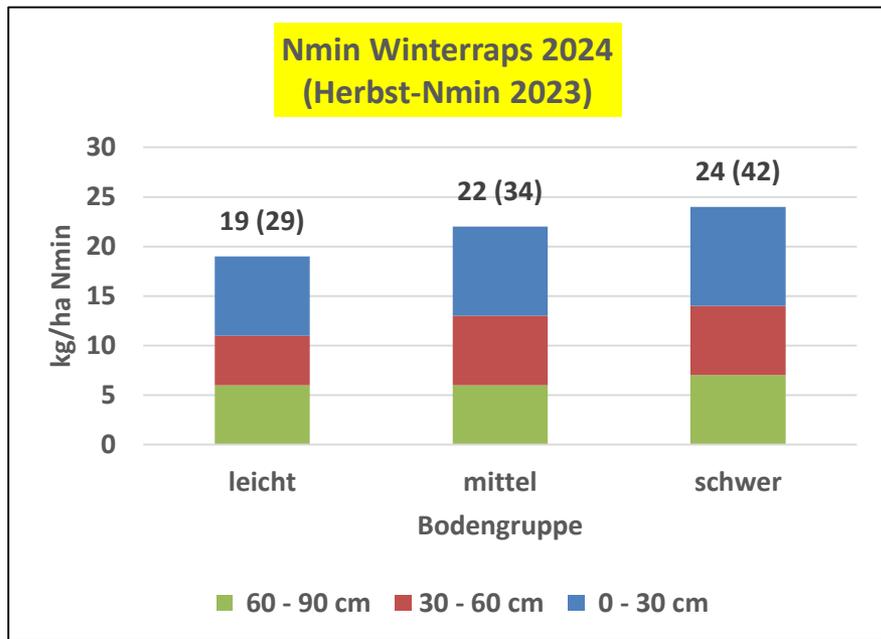
Legende

Differenz Jahresniederschlag 2023 zu 1990-2022

mm/Jahr

- bis + 10
- > + 10 bis + 50
- > + 50 bis + 100
- > + 100 bis + 150
- > + 150 bis + 200
- > + 200 bis + 250
- > + 250 bis + 300
- > + 300





Smin-Werte: Winterungen Frühjahr 2024

Smin-Gehalte nach Fruchtart und Boden					
Kultur (aktueller Anbau)	Boden- gruppe	kg/ha Smin			
		0 - 30 cm	30 - 60 cm	60 - 90 cm	Gesamt 0 - 90 cm
Winterraps	leicht	6	6	6	18
	mittel	6	6	9	21
	schwer	7	8	13	28
Winterweizen	leicht	5	5	9	19
	mittel	6	6	11	23
	schwer	7	9	18	34
Wintergerste	leicht	5	6	9	20
	mittel	8	7	14	29
	schwer	7	8	14	29
Sonstige Winterungen	leicht	5	6	8	19
	mittel	7	6	12	25
	schwer	6	7	13	26

Weizen nach Mais (Anfang Februar 2023, VR)



Raps (Anfang Februar 2023, LRO)



Hinweise und Empfehlungen zum Düngestart

- Keine Düngung auf wassergesättigten Böden!
- Reihenfolge der Andüngung:
 - Raps > Spätsaaten (WW, WR, TR) > Gerste > Normal- und Frühsaaten
- Andüngung mit schwefelhaltigem N-Dünger (z.B. ASS, SSA, Sulfan)
- für die Bestockungsförderung sind nitratbetonte N-Dünger vorteilhaft
 - verzögerte Nitrifikation bei hohen Bodenwassergehalten und geringer Bodentemperatur
 - schwache Wurzelentwicklung (ungünstig für NH_4 -Aufnahme)
- Einsparpotential bei Rapsbeständen mit hoher N-Aufnahme im Herbst (>100 kg N/ha) ausnutzen
- bei schlechter Bodenversorgung oder zu bedürftigen Kulturen Grundnährstoffe frühzeitig düngen
 - Kali, (Magnesium) und Bor zu Raps
 - Phosphor zu Spätsaaten (nach P-Düngebedarfsermittlung)
- organische Düngung vorrangig zu Sommerungen (Hackfrüchte) oder Weizen



Herzlichen Dank für die Aufmerksamkeit und einen guten Saisonstart!